



Satzung

Meissner Sport-Verein 08 e.V.

Satzung des Meissner Sport-Verein 08 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Meissner Sport-Verein 08 e. V., abgekürzt MSV 08 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meißen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 10492 eingetragen.
- (3) Die Farbe des Vereins ist blau und weiß
- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren
 - Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Behindertensports
 - Schulung der Mitarbeitenden des Vereins
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der Verbände, deren Sportart er betreibt. Er unterwirft sich deren Satzung und Ordnungen, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Er muss neben den Angaben zur Person einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse die gewünschte Sportart bzw. Abteilung sowie eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge und Gebühren enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung von der Erteilung einer Einzugsermächtigung absehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Dem Antragsteller steht bei Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen, speziell in ihren Abteilungen, die Geschicke des Vereins mitzubestimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat sich nach der Satzung und der weiteren Ordnung des Vereins zu verhalten. Jedes Mitglied hat sich für die Ideen und Ziele des Vereins einzusetzen, das Eigentum des Vereins zu schützen, zu erhalten und genutzte Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde werden in der Finanzordnung geregelt. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bisher nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr. Die Befreiung muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Ehrenmitglieder sind generell von der Arbeitsleistung befreit.
- (7) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten. Hierfür ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der schriftlich dem Vorstand zu erklärender Austritt ist jederzeit zum 30.06. und 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht für mehr als zwei Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von zwei Wochen nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzusenden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte ladungsfähige Anschrift oder E-Mail-Adresse durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstandes als einladendem Organ auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), bei der ebenfalls sichergestellt ist, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können. Zulässig ist dabei die Nutzung, jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung. Auch die Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- und Bild-Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.
- (3) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch Vollmachtserteilung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer % Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von 1/4 aller Mitglieder hierzu verpflichtet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist jedoch in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes (Vorstandschafft) einzuholen. Dies gilt ausdrücklich nur im Innenverhältnis und ist keine Einschränkung der Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis.

- (3) Der erweiterte Vorstand (Vorstandschafft) besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu zwei Beisitzern

- (4) Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt und sind für die Belange ihrer Abteilung verantwortlich. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben dort beratende Stimme. Die genaue Anzahl der Abteilungsleiter sowie deren Wahlverfahren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Die Vertretung des Vereins nach außen.
 - Allgemeine Vereinsführung der laufenden Geschäfte.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern und Mitgliederverwaltung
 - Geschäftsführung nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
 - Beschluss der Geschäftsordnung
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Beschluss der Finanzordnung

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft der Abteilungsleiter der Abteilungen im erweiterten Vorstand ergibt sich kraft Satzung aufgrund ihrer Wahl zum Abteilungsleiter in der jeweiligen Abteilung. Sie werden in der Mitgliederversammlung namentlich bekannt gemacht.
Der Vorstand ist befugt, bis zu zwei Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu berufen, wenn dies im besonderen Interesse des Vereins liegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende eines anderen Vereins, Verbandes oder einer Abteilung sein.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt namentlich einzeln. Die Wahl des übrigen Vorstandes findet per Listenwahl statt. Gewählt sind die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Unmittelbar nach der Wahl entscheidet der Vorstand in der konstituierenden Sitzung über die Geschäftsverteilung und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt regelmäßig bis zu seiner Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund während der laufenden Wahlperiode ausscheiden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von einem Monat vom erweiterten Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen bestimmen jeweils eigenverantwortlich die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter. Jede Abteilung soll einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Sie organisieren die Durchführung des Sportbetriebes innerhalb der Abteilung. Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins können die Abteilungen ihre Kassengeschäfte eigenständig führen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Paragraf 15 ff

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2023 beschlossen und trat mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 03. Dezember 2014.